



Amtsblatt für den Landkreis Deggendorf

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Deggendorf

Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen beim Landratsamt Deggendorf – Einzelbezugspreis € 1,00

Das Amtsblatt ist auch über das Internet unter www.landkreis-deggendorf.de abrufbar.

Nr. 36/2021

Donnerstag, den 29.04.2021

Vollzug Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) und Geflügelpest-Verordnung (GeflügelpestV);

Aufhebung der Aufstallpflicht von Geflügel zum Schutz vor der Geflügelpest vom 04.03.2021 und 24.03.2021

Seite 131

LANDRATSAMT DEGGENDORF
Herrenstraße 18
94469 Deggendorf

Az. 30-5651.06

**Vollzug Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) und Geflügelpest-Verordnung (GeflügelpestV);
Aufhebung der Aufstallpflicht von Geflügel zum Schutz vor der Geflügelpest vom
04.03.2021 und 24.03.2021**

Das Landratsamt Deggendorf erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Ziffer 1 der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Deggendorf vom 04.03.2021 und Ziffer 1 der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Deggendorf vom 24.03.2021, Az. jeweils 30-5651.06 werden widerrufen.
2. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Deggendorf als öffentlich bekanntgegeben.

Landratsamt Deggendorf
Deggendorf, 28.04.2021

gez.

Peterle
Ltd. Regierungsdirektor

Hinweise:

1. Gem. Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Deggendorf, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf, Zimmer 20, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.
2. Im Übrigen gelten die Allgemeinverfügungen des Landratsamtes Deggendorf vom 04.03.2021 und 24.03.2021 inhaltlich voll weiter.